

RS Vwgh 2004/9/15 2002/04/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.2004

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

Norm

AVG §8;

GewO 1994 §359b Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/04/0050 E 29. Mai 2002 RS 1

Stammrechtssatz

Im vereinfachten Betriebsanlagengenehmigungsverfahren gemäß § 359b Abs 1 GewO 1994 kommt den Nachbarn nicht die Stellung als Partei, sondern nur ein Anhörungsrecht zu. Dieses Anhörungsrecht vermittelt ihnen aber keinen Anspruch auf die Berücksichtigung bestimmter (materieller) Interessen (Hinweis auf das E vom 13.12.2000, Zl. 2000/04/0095, und die dort zitierte Vorjudikatur). Lediglich in der Frage, ob überhaupt die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens gegeben sind, kommt den Nachbarn eine insoweit eingeschränkte Parteistellung zu (Hinweis E vom 21.11.2001, Zlen. 2001/04/0198, 0199).

Schlagworte

Gewerberecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2002040082.X01

Im RIS seit

27.10.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>